Zeitschrift: Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme

Herausgeber: Schweizerische Vereinigung für Landesplanung

Band: 27 (1970)

Heft: 1

Artikel: Planerische Zusammenarbeit über die Landesgrenzen hinaus

Autor: Baschung, Marius

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-783108

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Planerische Zusammenarbeit über die Landesgrenzen hinaus

Eine Möglichkeit der rechtlichen Organisation des Gewässerschutzes im Grenzgebiet

Oberrichter Marius Baschung, Schaffhausen, Sekretär der Schweizerischen Vereinigung für Landesplanung

Ausgangslage

Seit Jahren sind sich die Abwasserfachleute des Kantons Schaffhausen und des Bundeslandes Baden-Württemberg darin einig, dass die Abwasser der Bibertal- und Hegau-Gemeinden in einer gemeinsamen Anlage im Gebiet von Ramsen (Kt. Schaffhausen) geklärt und hernach dem Rhein — als «idealem» Vorfluter — zugeführt werden sollten. Der deutschen Seite kommt diese Lösung gelegen, kann doch damit verhindert werden, dass zahlreiche Gemeinden zusammen mit der grossen Kreisstadt Singen ihr Abwasser in den Radolfzellersee ableiten. Der vorgesehene Standort der Kläranlage in Ramsen ermöglicht es ausserdem, schaffhauserische und baden-württembergische Gemeinden des Bibertals, entsprechend dem natürlichen Gefälle, an einen gemeinsamen Abwasser-Sammelkanal zu «binden». Das Projekt ist auf allgemeine Zustimmung gestossen. Auf schaffhauserischer Seite sind die Gemeinden Buch, Ramsen und Thayngen beteiligt; auf baden-württembergischer Seite machen die grosse Kreisstadt Singen und die Gemeinden Bietingen, Gottmadingen, Randegg, Rielasingen und Worblingen mit. Vorgesehen ist ferner, dass sich weitere zwölf baden-württembergische Gemeinden, sogenannte «Hinterlieger-Gemeinden», anschliessen können.

Die Planungsphase

Für die Planungsphase wurde die Zusammenarbeit über die Grenze hinweg wie folgt organisiert: Die schweizerischen Gemeinden bildeten zunächst einen Planungszweckverband, der zum Ziel hatte, «durch Vorarbeiten (Projektierung und Kostenvoranschlag) den Bau und den Betrieb einer gemeinsamen Abwasserreinigungsanlage der schweizerischen und deutschen Gemeinden im Raum Bibertal und Singen anzustreben». In der Folge schloss dieser Verband, der nach schaffhauserischem Gemeindegesetz eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, mit den bereits genannten baden-württembergischen Gemeinden einen «Vertrag über die technischen und rechtlichen Vorbereitungen der Errichtung einer Gemeinschaftskläranlage der schaffhauserischen und baden-württembergischen Gemeinden im Raume Bibertal-Hegau» ab. Gemäss Art. 1 dieses Vertrages vereinigten sich die Vertragspartner zu einer *Planungsgemeinschaft.* Ihre Aufgaben wurden wie folgt umschrieben:

1. Die Planungsgemeinschaft hat die Aufgabe, zur Errichtung einer gemeinschaftlichen Kläranlage für schaffhauserische und baden-württembergische Gemeinden des Bibertals und des Hegaus die notwendigen Vorbereitungen zu treffen.
2. Zu diesen Vorbereitungen gehören insbesondere
   a) die Vorplanung der Sammelkanäle (Hauptsammler),
   b) die Vorplanung der Zentralkläranlage einschliesslich der Schlammbeseitigung,
   c) ausserdem hat die Planungsgemeinschaft die Aufgabe, eine Vereinbarung zwischen den beteiligten schaffhauserischen und baden-württembergischen Gemeinden über den gemeinsamen Bau und Betrieb der Gemeinschaftskläranlage auszuarbeiten. In dieser Vereinbarung sind insbesondere der Kostenverteiler für den Bau und Betrieb der gemeinsamen Anlagen aufzustellen sowie die Stimmrechtsverhältnisse und die Bedingungen für die Einleitung der Abwasser im einzelnen festzulegen.
   d) Die Planungsgemeinschaft hat darüber hinaus geeignete Vorschläge zur Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Gewässerschutzvorschriften nach deutschem und schweizerischem Recht auszuarbeiten.

In den weiteren Bestimmungen verpflichteten sich die Vertragspartner, die für die Planung erforderlichen Unterlagen der Planungsgemeinschaft zur Verfügung zu stellen und die auf sie entfallenden Kostenbeiträge zu leisten. Als Organe der Gemeinschaft sah der Vertrag die Mitgliederversammlung (je ein Vertreter der beteiligten Gemeinden) und eine Planungskommission vor.
Die Arbeit dieser Organe verlief reibungslos. Schon bald nach Unterzeichnung des Vertrages konnten die Aufträge für sämtliche technischen und rechtlichen Vorarbeiten vergeben werden. Die Gemeinden hielten sich an ihre Zahlungsverpflichtungen. Ende Oktober dürften die technischen Vorarbeiten abgeschlossen sein. Im folgenden soll das Ergebnis der juristischen Vorarbeiten erläutert werden.

Die endgültige rechtliche Struktur der Zusammenarbeit

Gleich zu Beginn der Arbeiten stellte sich die Frage, ob sich die schweizerischen und deutschen Gemeinden in einem gemeinsamen Zweckverband organisieren könnten. Diese Frage musste verneint werden, weil nach dem baden-württembergischen Zweckverbandgesetz der Beitritt baden-württembergischer Gemeinden zu einem Zweckverband nach schaffhauserischem Recht nicht möglich ist. Auf deutscher Seite hätte man gerne den Anschluss der Schweizer Gemeinden an einen baden-württembergischen Zweckverband gesehen. Aus verschiedenen Gründen musste aber dieses Angebot abgelehnt werden. Die drei kleinen Schweizer Gemeinden mit einem Anteil von vielleicht weniger als zehn Prozent hätten in einem solchen Verband wohl wenig zu sagen gehabt. Aber gerade weil sie den geeignetsten Standort in der Region zur Verfügung stellen, muss ihnen in der Mitsprache beim Bau und Betrieb der gemeinsamen Anlagen ein erheblich stärkeres Gewicht zukommen, als wenn man es lediglich auf Grund der finanziellen Beteiligung bemessen hätte.
So ergab sich fast zwangsläufig folgende Lösung: Die schweizerischen und die deutschen Gemeinden bilden selbständige Zweckverbände nach ihrem Landesrecht. Die Statuten dieser Zweckverbände müssen aber auf den Vertrag, den die beiden Verbände über den Bau und Betrieb der gemeinsamen Anlagen abschliessen, ausgerichtet sein. Dieser Vertrag basiert auf den Statuten der Zweckverbände. Die Statuten dürfen darum nicht ohne Zustimmung des Vertragspartners geändert werden. Mit anderen Worten: *Zur Erfüllung einer regionalen Aufgabe schliessen sich schweizerische und deutsche Gemeinden im besonderen, nach dem für sie geltenden Landesrecht zusammen. Die neu entstandenen Rechtsgebilde — die Zweckverbände — machen vertraglich miteinander ab, wie sie die regionale Aufgabe erfüllen wollen.*

Der Vertrag über die Landesgrenze

Dem Aussenstehenden mag auf den ersten Blick hin diese Konstruktion kompliziert erscheinen. Der Hinweis auf einzelne Bestimmungen des Vertrages der Zweckverbände zeigt aber die Vorteile, auf die beide Vertragspartner aus politischen, rechtlichen, wirtschaftlichen und zum Teil auch aus psychologischen Gründen pochen mussten. So wird in Art. 4 des Vertrages, der zuvor die Vertragspartner und den Vertragszweck genau umschreibt, festgestellt, *dass die beiden Abwasserverbände intern ihre Tätigkeit nach dem Recht ihres eigenen Landes ausüben.* Für den Bau und den Betrieb der gemeinsamen Anlagen, für die Zuleitung der Abwasser in die gemeinsamen Anlagen und für die Verwertung des Schlammes und der übrigen Abfallstoffe *gilt das Recht*

der gelegenen Sache. Das heisst also, dass der Bau und der Betrieb der Abwasserreinigungsanlage in Ramsen nach schweizerischen Vorschriften zu erfolgen hat. Massgebend sind hier somit das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vor Verunreinigung (vom 16. März 1955) und die gestützt darauf vom Bund und vom Kanton erlassenen Ausführungsvorschriften.
Dasselbe gilt für die Ordnung der Eigentumsrechte der gemeinsamen Anlagen. Diese — gemeint sind die Abwasserreinigungsanlage in Ramsen und die Sammelkanäle von Singen bzw. Thayngen bis Ramsen — stehen im Miteigentum der beiden Abwasserverbände. Die Anteile am Miteigentum bemessen sich nach dem von den Verbänden geleisteten Baukostenbeitrag. Je nach Standort finden die Regeln über das Miteigentum des Schweizerischen Zivilgesetzbuches bzw. des Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung.
Im Vertrag bezeichnen die Abwasserverbände die Gremien, die für den Bau und den Betrieb der gemeinsamen Anlagen verantwortlich sind und entsprechende Vollmachten besitzen. Der *Aufsichtskommission* (drei Schweizer, fünf Deutsche) obliegen alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Beschlussfassung der Abwasserverbände selber oder einem andern Gremium vorbehalten sind. Sie kann privatrechtlich etwa mit einem Verwaltungsrat verglichen werden. Der *Bau- und Betriebsausschuss,* der unter der Leitung eines schweizerischen Abwasserfachmannes stehen muss, hat vor allem ausführende Funktionen. Und schliesslich gibt es noch eine *Rechnungsprüfungskommission,* in die die Abwasserverbände je zwei Vertreter abordnen.
Wie bereits erwähnt wurde, gibt es bestimmte Geschäfte, die nicht in den erwähnten Gremien, sondern von den Abwasserverbänden selber behandelt werden müssen, so z. B.

— die Revision des Kostenverteilers für den Bau der Anlagen (der 1. Kostenverteiler wird im Vertrag festgelegt),
— die jährliche Festlegung des Kostenverteilers für den Betrieb der gemeinsamen Anlagen,
— die Genehmigung der Bauabrechnung,
— die Genehmigung der jährlichen Geschäftsberichte, der Betriebsrechnungen und der Voranschläge.

Der Zustimmung des Vertragspartners, d. h. des andern Abwasserverbandes, bedürfen ferner die Aufnahme weiterer Gemeinden in den Zweckverband und, wie ebenfalls schon erwähnt, die Aenderung der Zweckverbandsstatuten.

Das Schiedsverfahren

Die beiden Zweckverbände treten einander als gleichberechtigte Partner gegenüber. Ist der eine Verband mit einem Beschluss innerhalb der Aufsichtskommission nicht einverstanden oder stimmt der eine dem Begehren des andern (z. B. auf Aenderung der Statuten) nicht zu, so kann vom Betroffenen die Einleitung eines schiedsgerichtlichen Verfahrens verlangt werden. Beide Parteien nennen dann innert vorgeschriebener Frist je einen Schiedsrichter. Diesen obliegt es, den Vorsitzenden des Schiedsgerichtes zu bestimmen. Können sie sich nicht einigen, so wird der Vorsitzende vom Präsidenten des Obergerichtes des Kantons Schaffhausen im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Landgerichtes des Kreises Konstanz bezeichnet.

Schlussbetrachtungen

Die vorgesehene Lösung verfolgt das Ziel der frei gewollten Bindung zweier unabhängiger, nach ihrem Landesrecht organisierter Gemeinde-Zweckverbände. Zurzeit wird auf schweizerischer Seite angenommen, dass sich ein zusätzlicher Staatsvertrag erübrige, wenn die zuständigen Behörden des Kantons Schaffhausen und des Landes Baden-Württemberg dem Vertrag der beiden Zweckverbände zustimmen. Diese Frage muss allerdings noch endgültig abgeklärt werden.
Das vorliegende Konzept ist aus der engen Zusammenarbeit der direkt Beteiligten entstanden. Vielleicht vermag es die Ueberlegung zu bestärken, dass regionalplanerische Aufgaben dort am zweckmässigsten gelöst werden, wo sie sich stellen.

MITTEILUNGEN VLP

Ueber die ausserordentliche Mitgliederversammlung vom 10. Oktober 1969 haben wir im letzten «Plan» Bericht erstattet.
Am 19. November 1969 entschied der Bundesrat die Beschwerden des Schweizer Heimatschutzes, des Schweiz. Bundes für Naturschutz und unserer Vereinigung zu unseren Gunsten. In der Tagespresse wurde so viel über diesen Entscheid geschrieben, dass wir uns weiterer Ausführungen enthalten. Hier sei nur noch erwähnt, dass damit die Beschwerdelegitimation unserer Vereinigung in Belangen des Natur-, Heimat- und Landschaftsschutzes anerkannt wurde, obwohl wir in der seinerzeitigen Botschaft zum Bundesgesetz über Natur- und Heimatschutz bei den beschwerdeberechtigten Organisationen nicht genannt worden sind! Wir hoffen sehr, dass der Entscheid die Grundlage einer engeren Zusammenarbeit mit den Kantonen und Gemeinden auf dem Gebiete des Natur-, Heimat- und Landschaftsschutzes bietet und nicht etwa im Gegenteil zu einer Verhärtung der Fronten führt.

Im letzten Quartal 1969 war das Personal des Zentralsekretariates vor allem mit der Vorbereitung und Durchführung von Kursen über Grundeigentümerbeiträge an Strassen, Abwasser- und Wasserversorgungsanlagen beschäftigt. Es fanden Kurse statt in Freiburg, Chur, Sitten, Langenthal, St. Gallen und Morges. Im ersten Quartal 1970 werden weitere vier bis fünf Kurse über dasselbe Thema durchgeführt. Die zweite Kursserie, die sich mit dem hoch bedeutsamen Thema der Finanzplanung im Zusammenhang mit der Orts-, Regional- und Landesplanung befasst, wird voraussichtlich in der zweiten Hälfte dieses Jahres stattfinden.

In der Berichtszeit wurde die Erarbeitung einer eingehenden eigenen Stellungnahme über die Ausführungsgesetzgebung zu Art. 22ter und 22quater BV an die Hand genommen. In diesen Zusammenhang gehören selbstverständlich Ueberlegungen über die teilweise Umgestaltung unserer Aufgaben. Die Geschäftsleitung pflog über diese Fragen in zwei Sitzungen einen ersten Gedankenaustausch. Dabei wurde auch über einen Ausbau der Information gesprochen, mit der sich eine vom bundesrätlichen Delegierten für den Wohnungsbau eingesetzte Kommission unter dem Vorsitz unseres Mitgliedes der Geschäftsleitung, Regierungs- und Nationalrat Dr. A. Hürlimann, Zug, befasst. Der Berichterstatter selbst hatte Gelegenheit, zusammen mit N. Vital, Direktor der SVIL, Zürich, und Dr. W. Neukomm, Vizedirektor des Schweiz. Bauernverbandes, Brugg, an der Gestaltung einer Sendereihe über Landwirtschaft und Landesplanung, die nach unseren Erkundigungen auf grosses Interesse stösst, mitzuwirken. Die VLP wird im weiteren an einer Ausstellung mit dem Thema «Du und Deine Umwelt, ein Kapital, das verpflichtet», beteiligt sein, die an der Muba 1970 und hoffentlich auch anderswo gezeigt wird.
Das Personal der VLP war im übrigen während der Berichtszeit durch Beratungen und vor allem die Mitarbeit an konkreten Aufgaben stark in Anspruch genommen. Besonders erwähnt sei die Arbeit einer Expertengruppe der ROCH (Raumordnungskommission Schweiz. Vorsitz: alt Regierungsrat Dr. K. Kim, Aarau), die von unserem Mitarbeiter, M. Baschung, geleitet wird.
Mit Mut und Freude auf eine wirksame Arbeit in diesem Jahr haben wir die Schwelle von 1969 zu 1970 überschritten. Allen Lesern unserer Mitteilungen wünschen wir gute Gesundheit und viel Erfolg! Wir werden auch in diesem Jahr für jede Unterstützung unserer Arbeit dankbar sein.

Der Berichterstatter: Dr. R. Stüdeli